

Infoblatt: Sperrfrist für Gehölzrückschnitt außerhalb des Waldes von 1. März bis 30. September

Hrsg.: Kreis Euskirchen - Untere Naturschutzbehörde
Stand: Februar 2017



NOTWENDIGER ARTENSCHUTZ

Vom Frühjahr bis zum Herbst ist in unserer Natur besonders viel los. Eine wichtige Rolle spielen dabei alle Gehölze, also Bäume und Sträucher. Die ersten Weidenkätzchen, die bereits ab Februar erscheinen, und die Blüten der Obstbäume sind eine wichtige Bienennahrung. In den Zweigen brüten viele Singvögel, oft mehrmals hintereinander in einer Saison.

Auf den Blättern, Nadeln und Zweigspitzen finden sich die Larven der Marienkäfer und auch so manche Schmetterlingsraupe, so z.B. vom Großen Schillerfalter, vom Segelfalter und vom Trauermantel. In Spalten und Höhlen älterer Bäume leben Bilche, Fledermäuse, Spechte und Meisen, die hier ihre Jungen großziehen oder sich verstecken.

Es ist wichtig, dass alle diese Vorgänge möglichst ungestört ablaufen können, denn die Zeit der Nahrungssuche, Vermehrung und Jungenaufzucht ist entscheidend für die Erhaltung der Artenvielfalt bzw. Biodiversität.

NEUE VORSCHRIFTEN ZU FÄLLUNG UND RÜCKSCHNITT

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber seit dem 01.03.2010 strengere Vorschriften des **Allgemeinen Artenschutzes** für die Fällung und den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern geschaffen.

Gemäß **§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG** ist es demnach grundsätzlich verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Ausgenommen hiervon sind Bäume auf Waldflächen, in privaten Gärten oder auf gärtnerisch genutzten Flächen sowie Kurzumtriebsplantagen.



Ziel des Gesetzgebers bei der Formulierung dieser Vorschrift war es dabei,

- sämtliche Arten, die auf Gehölze angewiesen sind, zu schützen
- ein umfangreiches Blütenangebot für Insekten während des Sommerhalbjahres sicherzustellen
- Gehölze als Lebens-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten heimischer Tierarten
- erhebliche Störungen heimischer Vogelarten während der Brutzeit zu vermeiden
- die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern.

Betroffen von dieser Regelung sind grundsätzlich alle Bäume, Sträucher, Hecken und andere Gehölze, unabhängig von deren Standort oder Größe.

Die Verbote des Allgemeinen Artenschutzes zielen nur auf den **Zeitpunkt der Maßnahme** und nicht deren Zulässigkeit ab. Der Gehölzschnitt muss so organisiert werden, dass Fällungen und Schnittmaßnahmen zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar stattfinden.



GANZJÄHRIG ZUGELASSENE AUSNAHMEN

Bestimmte Maßnahmen an Gehölzen sind indes weiterhin ganzjährig zugelassen. So gilt etwa das Verbot nicht für:

- das Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen auf Kurzumtriebsplantagen (z.B. für Christbäume, Energieholz), in gärtnerisch genutzten Grundstücken, (z.B. Privatgärten, Flächen für die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder Grundstücken mit gezielter gärtnerischer Gestaltung - dazu gehört auch der Erwerbsgartenbau) sowie von Bäumen innerhalb des Waldes
- schonende, fachgerechte Form- und Pflegeschnitte, z.B. an Bäumen in Grünanlagen, Sportplätzen, Straßengraben und Parks sowie parkartigen Beständen in Wohnanlagen zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen eines Jahres oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
- die Fällung von Bäumen oder das Durchführen von Schnittmaßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. Gewährleistung der Verkehrssicherheit, falls die Maßnahme im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden kann

- behördlich angeordnete Maßnahmen
- behördlich durchgeführte oder zugelassene Maßnahmen, z.B. im Rahmen der Gewässerunterhaltung, wenn sie im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können
- die Beseitigung von geringfügigem Gehölzbestand (z.B. einzelnen Ästen) im Zusammenhang mit der Ausführung eines zulässigen Bauvorhabens.

VORHERIGE KLÄRUNG MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE

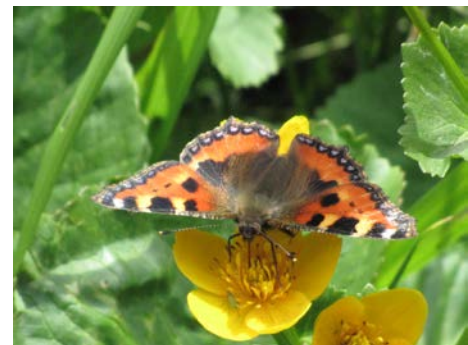
Inwieweit diese Ausnahmen für eine Maßnahme im Einzelfall einschlägig sind, sollte im Zweifel im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde geklärt werden.

Telefon: 02251 - 15 - 536 *Frau Hänfling*
 oder - 184 *Frau Rottweg*
 oder - 964 *Frau Vogel*
 oder - 372 *Herr Jakob*

Sollte sich dabei heraus stellen, dass die Maßnahme nicht unter die genannten Ausnahmen fällt, kann ein Antrag auf **Befreiung** nach § 67 BNatSchG bei der Kreisverwaltung als Untere Naturschutzbehörde gestellt werden. Die Befreiung kann jedoch nur insoweit erteilt werden, als ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Maßnahme besteht oder Nachweise vorgelegt werden können, aus denen eine unzumutbare Belastung bei Beachtung des Verbots hervorgeht und die Abweichung von dem Verbot mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

BESONDERER ARTENSCHUTZ GILT IMMER

In diesem Zusammenhang ist allerdings zusätzlich auf die Verbote des Besonderen Artenschutzes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes hinzuweisen. Sollte also ein Baum eine **Baumhöhle oder ein Nest** haben, unterliegt dieser Baum als Lebensstätte den Vorschriften des Besonderen Artenschutzes mit einem Fällverbot.



BAUMSCHUTZSATZUNG BEACHTEN

Darüber hinaus sind die kommunalen Sonderregelungen der örtlichen **Baumschutzsatzungen** (für die Stadt Mechernich seit 1996, für die Gemeinde Nettersheim seit 2005) zu beachten.

Die Satzungen können Sie unter folgender Internetadresse einsehen:

Satzung der Stadt Mechernich:

https://www.mechernich.de/fileadmin/images/content/Rathaus_Politik/Politik/Ortsrecht_Satzungen/6._Bauwesen_Friedhof/Baum.pdf

Satzung der Gemeinde Nettersheim

http://www.nettersheim.de/fileadmin/user_upload/nettersheim/documents/FBI/Baumschutzsatzung.pdf

